

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten**  
**in der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
**(Marktgebührensatzung)**

vom 11.12.2015

beschlossen am 10.12.2015, Beschluss-Nummer 0227/2015

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 20.12.2015

in Kraft ab 21.12.2015

**Beschluss-Nummer: 0227/2015**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der  
Stadt Schönebeck (Elbe) (Marktgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 2, §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger, kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Dezember 2014, (GVBl. LSA S. 522) in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Marktgebührensatzung beschlossen.

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf den Wochenmärkten werden von der Stadt Schönebeck (Elbe) Gebühren erhoben.

**§ 2  
Gebührenhöhe**

- (1) Die Marktgebühren für den Wochenmarkt im Ortsteil Bad Salzelmen, Pfännerstraße betragen für jeden Tag der Benutzung für den laufenden Frontmeter 2,56 Euro.
- (2) Die Marktgebühren für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz in Schönebeck (Elbe) betragen für jeden Tag der Benutzung für den laufenden Frontmeter 2,56 Euro.
- (3) Für die Entnahme von Elektroenergie (Strom) für Beleuchtung, Kühlung und Heizung beträgt die Gebühr für jeden Tag der Inanspruchnahme 2,56 Euro.

**§ 3  
Gebührensschuldner und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Gebührensschuldner ist der tatsächliche Benutzer des Standplatzes sowie der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis für den Standplatz.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühr wird mit der Inanspruchnahme des Standplatzes fällig und ist nach Zuweisung der Marktaufsicht zu entrichten.

- (4) Die Gebühren für Dauerbenutzer sind monatlich bis zum 15. des laufenden Monats im Voraus zu entrichten.
- (5) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

#### § 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten in der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 30.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 27.11.2001, außer Kraft.

Schönebeck, den 11.12.2015



Knoblauch  
Oberbürgermeister